

SAV Aktuelle Fax-Info

Saarländischer Apothekerverein e.V.

66119 Saarbrücken / Zähringerstraße 5 / Tel. 0681/58406-0 / Fax 0681/58406-20

E-Mail: geschaeftsstelle@apothekerverein-saar.de – Internet: www.apothekerverein-saar.de

Nr. 27/2018

19.06.2018

AOK Rheinland-Pfalz/Saarland: Neue Blutzuckerteststreifenvereinbarung zum 01.07.2018

Wie bereits mit Fax-Info Nr. 26/2018 vom 07.06.2018 mitgeteilt tritt zum 01.07.2018 eine neue Blutzuckerteststreifenvereinbarung mit der AOK Rheinland-Pfalz/Saarland (AOK RPS) in Kraft. Diese orientiert sich 1:1 an der bereits bestehenden Blutzuckerteststreifenvereinbarung mit der Barmer. Im Einzelnen:

Preisgruppen:

Es wurden 3 Preisgruppen vereinbart. Mit Teststreifen der Preisgruppe 1 müssen 15 % aller anrechnungsfähigen Teststreifenpackungen beliefert werden (bei Nicht-Erreichen wird ein Malus von 2,- €50 BZT fällig), mit Teststreifen der Preisgruppe 2 weitere 40 % (bei Nicht-Erreichen wird ein Malus von 2,95 €50 BZT fällig). Dabei wurde eine Ausgleichsmöglichkeit zwischen den Quoten geschaffen. Eine Übererfüllung der Quote für Teststreifen der Preisgruppe 1 wird vollständig auf die Erfüllung der Quote für Teststreifen der Preisgruppe 2 angerechnet. Die Quotenerfüllung dürfte im Saarland unproblematisch sein, da die Ärzte BZT in der Regel generisch verordnen. Bei generischer Verordnung muss ein Teststreifen der Preisgruppe 1 abgegeben werden.

Austausch:

Die Apotheken sind berechtigt, namentlich verordnete BZT gegen andere (preiswertere) BZT auszutauschen, sofern der verordnende Arzt nicht durch Ankreuzen des aut-idem-Kreuzes oder einen anderen ausdrücklichen Hinweis den Austausch verbietet. Wenn ein Ausschluss durch den Arzt vorliegt, wird dies von der Apotheke mit dem Sonder-PZN 02567573 dokumentiert.

Umstellungsgebühr:

Die Teststreifenvereinbarung mit der AOK RPS enthält auch neue Regelungen zur Abgabe und Berechnung von Blutzuckerteststreifen und Blutzuckermessgeräten.

In diesem Zusammenhang ist vereinbart, dass eine **Umstellungsgebühr** in Höhe von **20,- € netto** abgerechnet werden kann, wenn die Apotheke einen Versicherten auf Blutzuckerteststreifen der **Preisgruppe 1** umstellt und dazu ein passendes Blutzuckermessgerät an den Versicherten ausgegeben wird. Die Umstellungsgebühr kann unabhängig davon abgerechnet werden, ob auch eine Verordnung für ein Blutzuckermessgerät vorgelegt wird.

Die Abrechnung von Messgeräten (Hilfsmittel) darf nicht zusammen mit der Umstellungsgebühr auf einem Beleg erfolgen. Liegt im Falle einer Umstellung eine Teststreifenverordnung vor, so ist die Umstellungsgebühr über das Teststreifenrezept abzurechnen. Liegt ausschließlich eine Verordnung über ein Blutzuckermessgerät vor ist ein Sonderbeleg zu verwenden, wenn die Umstellungsgebühr abgerechnet werden soll. Der Sonderbeleg entspricht dem Sonderbeleg der BARMER aus der Vereinbarung „Qualitätscheck der Blutzuckerselbstmessung von Versicherten“. Der Beleg kann von jeder Apotheke für jeden Versicherten genutzt werden. Ein Muster des Beleges wie auch den gesamten Vertrag finden Sie unter www.apothekerverein-saar.de im Bereich „Für Mitglieder“ (Benutzername: geschaeftsstelle@apothekerverein-saar.de; Kennwort: mitglied) → Arbeitshandbuch → Kapitel 1 → AOK-Teststreifen → Verwendung des Sonderbeleges → Sonderbeleg-blanko. Sie können diese Sonderbelege auch bestellen bei: Vordruck Leitverlag GmbH, Halsbrückerstr. 31b, 09599 Freiberg, Tel 3731-3030.

Liegt lediglich ein Teststreifenrezept vor, so kann mangels Hilfsmittelverordnung nur die Umstellungsgebühr berechnet werden. Diese Pauschale (20,- € netto) enthält bereits einen Anteil (15,- € netto) für ein Blutzuckermessgerät. Es handelt sich daher nicht um eine kostenfreie Abgabe von Messgeräten.

Hinweis:

Vom Hersteller zur Verfügung gestellte Blutzuckermessgeräte, die z.B. den Packungsaufdruck „unverkäufliches Testgerät“ o.ä. tragen, dürfen trotz vorliegender Verordnung nicht abgerechnet werden.

Zur Verdeutlichung:

Ein Messgerät, dessen Teststreifen zur Preisgruppe 1 gehören, kann bis zu einem Betrag von 15,- € netto genehmigungsfrei abgegeben werden. In Ziffer V. des Vertrages ist die Umstellungsgebühr in Höhe von 20 €-

netto geregelt. Diese kann abgerechnet werden, wenn die Apotheke einen Versicherten auf Blutzuckerteststreifen der Preisgruppe 1 umstellt. Die Berechnung beider Komponenten erfolgt in Abhängigkeit von den vorliegenden Verordnungen.

Nachfolgend eine Übersicht über mögliche Konstellationen der Verordnung(en) und die daraus resultierende Berechnung:

Verordnung(en)	Abgabe	Abrechnung
namentliche Verordnung Blutzuckermessgerät (BZMG) <u>nicht</u> aus Preisgruppe (PG) 1 + Blutzuckerteststreifen (BZTS)	BZMG aus PG 1 + BZTS aus PG 1	Hilfsmittelrezept: max. 15,- € für BZMG Teststreifenrezept: Vertragspreis (VP) BZTS + 20,- € Umstellungsgebühr mit <u>Sonder-PZN 02567596</u>
namentliche Verordnung BZMG <u>nicht</u> aus PG 1	namentlich verordnetes BZMG, wenn Kunde noch größere Mengen BZTS hat	Hilfsmittelrezept: max. 15,- € für BZMG
namentliche Verordnung BZMG <u>nicht</u> aus PG 1	BZMG aus PG 1 wenn nur noch wenige BZTS beim Kunden vorhanden	Hilfsmittelrezept: max. 15,- € für BZMG Sonderbeleg: 20,- € Umstellungsgebühr mit <u>Sonder-PZN 02567596</u>
Siebensteller (PG 21.34.02.1...) BZMG (nicht namentlich)	BZMG aus PG 1	Hilfsmittelrezept: max. 15,- € für BZMG
Siebensteller (PG 21.34.02.1.) BZMG (nicht namentlich) + BZTS <u>nicht</u> aus PG 1	BZMG aus PG 1 + BZTS aus PG 1	Hilfsmittelrezept: max. 15,- € für BZMG Teststreifenrezept: VP BZTS + 20,- € Umstellungsgebühr mit <u>Sonder-PZN 02567596</u>
Siebensteller (PG 21.34.02.1.) BZMG (nicht namentlich) + aus Kundenkartei bekannt, dass Kunde vorher BZTS <u>nicht</u> aus PG 1 hatte	BZMG aus PG 1	Hilfsmittelrezept: max. 15,- € für BZMG Sonderbeleg: 20,- € Umstellungsgebühr mit <u>Sonder-PZN 02567596</u>
BZTS <u>nicht</u> aus PG 1	BZMG aus PG 1 + BZTS aus PG 1	Teststreifenrezept: VP BZTS + 20,- € Umstellungsgebühr mit <u>Sonder-PZN 02567596</u>
BZMG aus PG 1	BZMG aus PG 1	Hilfsmittelrezept: max. 15 € für BZMG, keine Umstellungsgebühr

Hinweis zum Fixaufschlag:

Gemäß der AOK RPS Teststreifenvereinbarung können Teststreifen, deren Einkaufskonditionen sich gegenüber dem Preisstand 01.07.2018 für die Apotheken verschlechtern und deren Apothekeneinkaufspreis nach ABDA-Artikelstamm oberhalb eines festgelegten Niveaus liegt, mit einem Fixaufschlag abgerechnet werden. In diesem Fall wird die Anpassung des Abgabepreises (inkl. Fixaufschlag) durch Änderung der Apothekensoftware umgesetzt. Eine manuelle bzw. händische Berechnung vor Änderung der Angaben im ABDA-Artikelstamm ist nicht vorgesehen.

Mehrkosten durch Versicherten?

Der Versicherte darf im Zusammenhang mit der Versorgung von Blutzuckerteststreifen nicht mit Mehrkosten belastet werden. Insbesondere hat der Versicherte keine Möglichkeit, wenn ein Blutzuckerteststreifen aus der Preisgruppe 1 verordnet ist, durch Aufzahlung einen sonstigen Blutzuckerteststreifen aus der Preisgruppe 2 oder 3 zu erwerben. Auch hier wollen die Krankenkassen aus diesseits nicht nachvollziehbaren Gründen nicht, dass der Patient im Sinne der Eigenverantwortlichkeit einen teureren Blutzuckerteststreifen erhalten kann.

FAQ:

Im Übrigen finden Sie unter vorgenanntem Pfad auch eine FAQ, der alle übrigen Fragen beantwortet und mit der AOK RPS abgestimmt ist. Wir raten dringend an, den FAQ zur Kenntnis zu nehmen.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Claudia Berger
Vorsitzende

Carsten Wohlfeil
Geschäftsführer